Frank Surall. **Ethik des Kindes. Kinderrechte und ihre theologisch-ethische Rezeption.** Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 2009, 390 S., EUR 34,80 (ISBN 978-3-17-020516-1).

Die Rechte von Kindern sind auch in der Pädagogik ein wichtiges Thema, wenngleich sie – im Vergleich zu anderen Bereichen – nach wie vor eine eher untergeordnete Rolle spielen. Insbesondere die fundamentale Frage, wie Kinderrechte eigentlich begründet werden sollen, wird selten thematisiert.

Menschenrechte sind keine starren Gebilde, keine unveränderbaren Naturrechte, sondern bedürfen als Bestandteil staatlicher Ordnung immer wieder der Begründung. Dies gilt auch für Kinderrechte, die als sehr „junge" Rechte einen besonderen Stellenwert in den internationalen Konventionen gefunden haben. Nun könnte eine solche Begründung philosophischer Natur sein oder aber – wie im vorliegenden Buch „Ethik des Kindes" von Frank Surall – religiöser Natur. Bemerkenswert ist, dass der Autor nicht versucht, Kinderrechte aus der theologischen Tradition zu rekonstruieren, sondern untersucht, wie gegenwärtige Kinderrechtsnormen in die theologische Ethik aufgenommen werden können. Dieses methodische Vorgehen spiegelt sich im Aufbau der Arbeit wider: Surall betrachtet zunächst die historische Entwicklung und die „modernen" kinderrechtlichen Konzeptionen und beginnt erst dann mit der theologischen Abhandlung.

Die Entwicklung der Kinderrechte wird vor dem Hintergrund geistesgeschichtlicher und politischer Strömungen als Entwicklung von der Objekt- zur Subjektstellung des Kindes gut leserlich und spannend beschrieben. Dabei geht der Autor nicht nur auf bekannte „pädagogische Größen" wie Rousseau ein, sondern z.B. auch auf Fröbel oder Wiggin – für die Kinderrechtsbewegung wichtige, aber doch weniger bekannte Pädagogen. Surall lässt den Leser/die Leserin immer wieder durch interessante Details „aufhorchen". So erwähnt er den starken Widerstand der Kirche und des preußischen Staates gegen die von Fröbel initiierte Kindergartenbewegung in Deutschland, der 1851 sogar in dem Verbot des „Allgemeinen deutschen Kindergartens" wegen Atheismusverdachts mündete. Hingegen stieß Kate Douglas Wiggin in den USA mit der Weiterführung der Gedanken Fröbels zunächst auf weitaus fruchtbareren Boden. Wie Surall erläutert, waren der Grund für den Rückgang der noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weit verbreiteten Kinderarbeit nicht etwa der Ideenreichtum der großen Denker oder gesetzliche Regelungen (z.B. die Begrenzung der Arbeit von Jugendlichen auf täglich 16 (!) Stunden), sondern die aufgrund der exzessiven Kinderarbeit beeinträchtigte Militärtauglichkeit sowie das Aufkommen von Maschinen in der Industrie und Landwirtschaft. Informativ sind ebenfalls die Ausführungen und kritischen Anmerkungen zu den Positionen der schwedischen Sozialreformerin Ellen Key, des Pädagogen Oswald Passkönig, des Arztes Janusz Korczak und der Kinderrechtlerin Eglantyne Jebb.

Detailliert und aufschlussreich ist auch Suralls Überblick zur Entwicklung der normativen Grundlagen der Kinderrechte, angefangen mit der *Genfer Erklärung* 1924 und fortgeführt u.a. mit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* 1948, der *Erklärung der Rechte des Kindes* 1959, dem *Zivil- und Sozialpakt* 1966, der *Kinderrechtskonvention* 1989 und dem *Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit* 1999. Außerdem wird die Entwicklung der gesetzlichen Lage im Nachkriegsdeutschland bis in die heutige Zeit dargestellt. Im Anschluss werden Strömungen der „Kinderrechtsbewegung von unten" beschrieben, einer Bewegung, welche eine stärkere Selbst- und Mitbestimmung des Kindes fordert. Eine Diskussion darüber, wie relevant diese Ansätze tatsächlich waren bzw. sind und ob sie sich in pädagogischer Hinsicht bewährt haben, erfolgt jedoch nicht. Dann stellt der Autor die – im Vergleich zu anderen völkerrechtlichen Dokumenten bemerkenswerte – Zusammenarbeit der „Kinderrechtsbewegung von unten" und „der Kinderrechtsbewegung von oben" (staatliche Exekutive/Legislative) bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) dar. Die UN-KRK wird sodann als wichtigstes Kinderrechtsdokument inhaltlich beschrieben. Der Autor nimmt dabei Bezug auf die Zentralnorm „Kindeswohl" und die Basisnormen „Beteili-

gung“, „Schutz“ und „Förderung“, in denen sich das Kindeswohl als „normativer Leitbegriff der Kinderrechte“ realisiert. Außerdem befasst sich Surall mit dem Verhältnis von Kinderrechten zu Menschenrechten und – relativ kurzgefasst – mit der moralischen und rechtlichen Dimension der Kinderrechte sowie ihrer Wirkung auf Dritte (d.h. auf private Rechtssubjekte).

Die drei Basisnormen bilden den Ausgangspunkt des zweiten Teils des Buches, der sich der Rezeption der Kinderrechte durch die Theologie widmet. Der Autor geht den folgenden drei Fragen nach:

1. Welche Anknüpfungspunkte und Berührungen mit den kinderrechtlichen Basisnormen finden sich in der theologischen Tradition?
2. Welche Inhalte der theologischen Tradition stehen einer theologisch-ethischen Würdigung des kinderrechtlichen Ansatzes entgegen und wie sind diese zu bewerten?
3. Welche theologischen Impulse können bereichernd oder kritisch in den kinderrechtlichen Diskurs eingebracht werden, um dessen Legitimationsbasis zu verbreitern oder bestimmte Engführungen zu vermeiden?

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Basisnorm der Förderung gelegt, die oft gegenüber Schutz und Beteiligung in den Hintergrund trete. Nach Suralls Auffassung vermittele Förderung zwischen den beiden anderen Normen, da sie einerseits einen geschützten Rahmen für das Kind vorausetze, andererseits die Beteiligung der Kinder erst ermögliche.

Zur Beantwortung der ersten beiden seiner Forschungsfragen richtet der Autor zunächst einen Blick in die Bibel, wendet sich dann reformatorischen Theorien zu und schließt mit der Diskussion neuerer lutherischer Positionen. Der starke Fokus auf die evangelische Theologie lässt erkennen, dass das Buch in ähnlicher Fassung als Habilitationsschrift an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät eingereicht wurde. Zur Beantwortung der dritten Frage werden die Ergebnisse der vorangehenden Abschnitte theologisch-ethisch reflektiert.

Die Bindung an Gott kann dem Autor zufolge „zu einer Intensivierung und Ausweitung des Kinderschutzes führen“, denn die Achtung eines (kinderliebenden) Gottes, wie ihn Surall anhand der evangelischen Theologie skizziert, impliziere die Anerkennung von Kinderrechten. Mit der Berufung auf einen derartigen Gott sei auch die Anerkennung verbunden, dass Kinder ein Recht auf eine solche kinderfreundliche Religion haben.

Das Recht des Kindes auf Religion beinhalte den Schutz von Kindern, deren Beteiligung und Förderung. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Schutznorm beschreibt der Autor das Recht auf Religion auch als Recht auf Religionsfreiheit. Hervorzuheben ist, dass Surall keineswegs eine religiöse Vereinnahmung der Kinderrechte anstrebt, sondern die theologische Interpretation der Kinderrechte als zusätzlichen Impuls zu deren Implementierung und Förderung versteht. Dabei wirft er durchaus einen kritischen Blick auf die theologischen Ansätze und betont die Wichtigkeit eines bestimmten, Kinder wertschätzenden Gottesbildes, welches die religiöse Instrumentalisierung von Kindern ausschließe und welches nicht zwangsläufig von allen evangelischen Theologen geteilt werde (als Beispiel wird u.a. Dietrich Bonhoeffer genannt, welcher laut Surall Kinder eher als im Dienste des Glaubens formbare Objekte denn als handelnde Subjekte betrachtete). Die Möglichkeit der Stärkung der Kinderrechte durch die Religion spricht der Autor auch anderen Religionen zu.

Besonders lesenswert ist die (materialethische) Konkretion hinsichtlich des Kinderrechts auf Gesundheit. Surall unterstreicht mit diesem Beispiel den anhand der theologisch-ethischen Reflexion als bedeutsam herausgestellten Zusammenhang zwischen den drei Basisnormen, der die übliche Zuordnung der Kinderrechte zu je einer Basisnorm überwindet. So kann eine Beteiligung von Kindern, ohne gleichzeitig Schutz und Förderung zu gewährleisten, zu einer Überforderung der Kinder führen. Ebenso könnte eine einseitige Orientierung am Schutz des Kindes, ohne dessen Beteiligung zu gewährleisten, das Kindeswohl gefährden. Sehr interessant ist Suralls Bemühen, die Verbindung von theoretischen Ausführungen mit praxisnahen Fragestellungen herzustellen. So wird etwa die Frage

nach einer Beteiligung von Kindern an medizinischen Entscheidungen diskutiert oder das Recht des Kindes auf Aufklärung über den eigenen Gesundheitszustand.

Auch der/die theologisch weniger interessierte Leser(in) erhält durch Suralls Buch einen umfassenden und fundierten Einblick in das Kinderrechtsthema. Die gute Einführung erleichtert dem/der Unkundigen den Einstieg in das Thema sehr. Wenn auch nach Überarbeitung, so bleibt die Handschrift der Habilitationsschrift doch kenntlich und das hat seinen Preis. Provokative Fragestellungen oder andere, die Aufmerksamkeit fesselnde rhetorische Elemente werden vermieden. Offen bleibt außerdem die Frage, welchen Zugewinn eine theologische Rezeption von Kinderrechten für den Kinderrechtsdiskurs bringt. Die Begründung der Interdependenz der drei Basisnormen ist nicht an die Theologie gebunden, wie der Autor auch selber bemerkt, sondern kann allenfalls durch die theologisch-ethische Rezeption bestärkt werden. In der Pluralität der Kulturen und Religionen und der Notwendigkeit einer kultur- und religionsübergreifenden Begründung der Menschen- und Kinderrechte, die allen Menschen (und nicht nur Christen) gleichermaßen verständlich ist, erscheint eine evangelisch-theologische Begründung nicht ausreichend, zumal wichtige Begriffe wie jener der *Menschenwürde*, der für die Begründung der Menschenrechte eine wesentliche Rolle spielt, in dem vorliegenden Buch nicht reflektiert werden. Dennoch gibt das Buch wichtige Impulse, gerade im Hinblick auf aktuelle Diskussionen zum Stellenwert von Menschenrechten in anderen religiös geprägten Kulturen. Falls eine Begründung von Menschenrechten auch mithilfe anderer Religionen möglich wäre: Könnte eine solche zu einer Stärkung dieser Rechte in den betreffenden Kulturräumen führen?

Der geschichtliche Abriss zeigt, dass Kinderrechte in der christlichen Tradition nicht von jeher selbstverständlich waren, sogar von Kirchenvertretern lange bekämpft wurden und erst durch die Aufklärung und Säkularisierung zur Entfaltung kamen. Dennoch legt Surall überzeugend dar, wie eine Begründung der Rechte anhand der christlichen Theologie erfolgen kann und den Kinderrechtsdiskurs bereichern könnte. Gerade nach dem 11. September 2001, nach dem Debatten um Sicherheit und Gefahrenabwehr stark zugenommen haben, werden immer wieder Versuche unternommen, Menschenrechte zu relativieren oder zu negieren – auch Kinderrechte. Umso wichtiger erscheinen daher Ansätze, Menschenrechte im Zuge moderner Gesellschaftsentwicklung erneut zu begründen. *Eine* Möglichkeit hierzu bietet Frank Surall. Das Buch ist jedem/jeder an Menschen- und Kinderrechten Interessierten zu empfehlen, da die dargelegten Thesen mit beeindruckender Tiefe und Komplexität reflektiert werden.

Berit Ötsch, Forschungs- und Studienzentrum für Pädagogik, Universität Basel/ Pädagogische Hochschule FHNW, Riehenstrasse 154, CH-4058 Basel, Schweiz
E-Mail: berit.oetsch@unibas.ch

Hattie, John. **Visible Learning. A Synthesis of over 800 Meta-Analyses relating to Achievement.** London: Routledge, 2008. 378 S. (gebundene Ausgabe 97,99 EUR; Paperback 35,30 EUR)

Der neuseeländische Bildungsforscher John Hattie hat mit *Visible learning* eine bemerkenswerte Monographie zu den Voraussetzungen erfolgreichen Lernens in der Schule vorgelegt. Auf der Basis von mehr als 800 Metaanalysen, in die insgesamt mehr als 52.637 Einzelstudien eingegangen sind, geht es auf 378 sehr eng bedruckten Seiten um die Frage, welche Faktoren schulisches Lernen wie stark beeinflussen. Das Literaturverzeichnis umfasst ca. 1.700 Titel. Hatties Meta-Metaanalyse fasst die Ergebnisse der Forschungsübersichten nicht in ‚literarischer' Weise zusammen, sondern berechnet auf der Basis der Untersuchungen die Effektstärke (*effect size*). Hat etwa ein bestimmter Einflussfaktor auf die Schülerleistung eine Effektstärke von $d = 1.0$, so bedeutet dies, dass aufgrund dieses Faktors die durchschnittliche Leistung der erfassten Gruppe um eine Standardabweichung steigt. Führt man diesen Faktor mit $d = 1.0$ neu in den Unterricht ein, so bedeutet dies, dass diejeni-